

144/SN-54/ME
SN/ME/1100

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
zu Zl. 1360/95

Salzburg, 20. Nov. 1995
Mühlbacherhofweg 6
Tel. (0662) 8044 - 4000
Telefax (0662) 8044 401
LT / CW

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

Beim GESETZENTWURF
Zl. 54-GE/19 PS
Datum: 23. NOV. 1995
Verteilt 24.11.95

H. Schuffner

Betr.: Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
zum Universitäts-Studien-Gesetz (UniStG)

Bezug: BMWFK GZ. 68.242/145-I/B/5/95 vom 29. Juni 1995

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt beiliegend die von den Instituten für Kulturosoziologie, Publizistik, Romanistik eingelangten Stellungnahmen und von der Fakultät erarbeitete Stellungnahme zum Entwurf eines Universitäts-Studien-Gesetzes in 25-facher Ausfertigung.

Leo Truchlar

O. Univ.-Prof. Dr. Leo Truchlar
Dekan

Beilage, erw.

UNIVERSITÄT SALZBURG

Institut für Kulturosoziologie

A-5020 Salzburg, Rudolfskai 42

Telefon: 0662/8044/DW 4101

Telefax: 0662/8044/413

20. November 1995

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

20. NOV. 1995

Zahl: 1360/95

Stellungnahme zum UniSTG des Instituts für Kulturosoziologie

Bezüglich der allgemeinen Problematik des vorliegenden Gesetzesentwurfs verweisen wir auf die Stellungnahme der GW-Fakultät, bezüglich der Problematik des Faches Soziologie an österreichischen Universitäten auf die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie.

Aus Sicht der in Salzburg z. Zt. bestehenden Studienrichtung Soziologie/gw. Stzw. ist folgendes anzumerken:

Die Aufrechterhaltung eines kombinationspflichtigen Studiengweiges Soziologie ist im Hinblick auf dessen eigenständige Profilierung wünschenswert. Vor allem sind die Nachteile bei Wegfall der Kombinationspflicht wie der Verlust der Multidisziplinarität und die eingeschränkten Berufschancen der Absolventen zu bedenken. Die Forderung nach Beibehaltung der Kombinationspflicht ist untrennbar mit einer Studiendauer von acht Semestern und einem Stundenkontingent von 120 verbunden.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch entschließen, auf dem generellen Wegfall der Kombinationspflicht zu beharren, müßte sichergestellt sein, daß eine Umstellung zu einer „sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen“ Soziologie mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt als Änderung des Studienplans und nicht als Neueinrichtung zu verstehen wäre und diese im Bereich der Geisteswissenschaftlichen Fakultät oder einer neuzugründenden Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät verbliebe. Dieser Hinweis ist insbesondere im Hinblick auf die unklaren Formulierungen der Übergangsbestimmungen in §82 vonnöten.

Generell ist die Intention des neuen UniSTG, das Universitätsstudium zu deregulieren, jedoch zu begrüßen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende stärkere Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden, die Rücknahme der Formalisierung sowie die Möglichkeit seitens der Lehrenden, verstärkte Signale der spezifischen Eigenprofilierung (wie vermehrte Präsentation eigener Forschungsergebnisse in der Lehre) zu setzen.

Dr. Reinhard Bachleitner
Institutsvorstand

Dr. Manfred Gabriel
Vors. der STUKO

Johann Fröhlich
Vors. der STRV-Soz.



Stellungnahme der Institutskonferenz des Instituts für Publizistik und
Kommunikationswissenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten GZ 86.242/145-I/B/5A/95) vom 25. 10. 1995



Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf einige, für die Publizistik und
Kommunikationswissenschaft wesentliche Punkte des vorliegenden Entwurfs:

1. Zuordnung zu den rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien
und nicht zu den kulturwissenschaftlichen Studien.
2. Für die Beibehaltung der 8semestrigen Regelstudiendauer und gegen die im
Entwurf vorgesehenen 6 Semester
3. Für die Beibehaltung der Kombinationspflicht.
4. Internationale Bedeutung.
5. Zum Verwendungsprofil bzw. Bedarfsnachweis.

ad 1)

Die Publizistik und Kommunikationswissenschaft ist eindeutig ein sozialwissenschaftliches
Fach und gehört deshalb zu den rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien.
Dies ergibt sich sowohl aus der Entwicklung des Faches in den letzten Jahrzehnten in
Österreich als auch international. Deutlich wird diese sozialwissenschaftliche Orientierung
unter vielem anderen etwa an der Berufsfeldorientierung (Arbeitsplätze der Absolventen) und
der Schwerpunktbildung, in Salzburg etwa den Studienschwerpunkten Journalistik,
Öffentlichkeitsarbeit und audiovisuelle Kommunikation, die eindeutig im Bereich der sozialen
und gesellschaftlichen Kommunikation liegen. Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden
bilden die Basis des Studiums. Schon aus den Fächern Kommunikationsrecht,
Kommunikationssoziologie und Kommunikationsökonomie ergibt sich eindeutig der Bezug zu
den rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien. In diesem Zusammenhang ist
auch auf das Projekt einer gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät in Salzburg, zusammen mit
Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft und Erziehungswissenschaft zu
verweisen.

ad 2), 3)

Mit der Zuordnung zu den rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien würden sowohl die Kombinationspflicht als auch die 8 Semester Regelstudiendauer verbunden sein. Dies erscheint uns besonders wichtig. Eine Verkürzung der Regelstudiendauer würde die internationale Anerkennung des Studiums ernsthaft in Frage stellen. Ohne personelle u. ä. Verbesserungen ist zudem nicht zu erwarten, daß sich etwas an der derzeitigen faktischen Studiendauer (ca. 13 Semester) ändert.

Die Kombinationspflicht ist für uns schon deshalb wichtig, weil neben der kommunikationswissenschaftlichen Fachkompetenz der Erwerb von Sachkompetenz aus anderen Bereichen nicht zuletzt in Hinblick auf die Arbeitsmarktchancen der Absolventen unverzichtbar erscheint.

ad 4)

Mit zunehmender Internationalisierung des Studiums sowie der Arbeitsmärkte gewinnt ein Auslandsaufenthalt erheblich an Bedeutung. Dafür ist gerade das dritte Studienjahr am geeignetsten.

Statt einer Abwertung wäre eine Aufwertung des Studiums, speziell in Hinblick auf eine Verbesserung der Berufsaussichten der Absolventen auf dem österreichischen wie dem internationalen Arbeitsmarkt dringend zu wünschen.

ad 5)

Ein „Bedarfsnachweis“ durch die Berufspraxis, insbesondere auch durch die Absolventen, wird von uns prinzipiell begrüßt. Dies wird am Institut seit längerem auch vielfach praktiziert. Problematisch erscheint jedoch der unklare Stellenwert solcher Gutachten bzw. Empfehlungen im vorliegenden Entwurf; dies müßte auf jeden Fall so geklärt werden, daß die wissenschaftliche Autonomie der Universitäten erhalten bleibt.

Für die Institutskonferenz


O.Univ.Prof.Dr. Hans Heinz Fabris

UNIVERSITÄT SALZBURG
GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄTSalzburg, 14.11.1995
Mühlbacherhofweg 6
Tel.: (0 662) 8044-4004**Stellungnahme**

zum

ENTWURF eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg (Professoren, Mittelbau, Studierende) hat im Sinne der Universitäts-Autonomie und in Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung nach gründlicher Befassung mit dem vorliegenden ENTWURF beschlossen, diesen auf das entschiedenste zurückzuweisen. Die Zurückweisung wird wie folgt begründet:

PRÄAMBEL

Ganz abgesehen von der inhaltlichen Grundtendenz halten wir die Vorgangsweise des Ministeriums bei der Ausarbeitung des ENTWURFS für schlichtweg inakzeptabel:

- * Die Fachleute aus dem Bereich der Geisteswissenschaften wurden zu den entscheidenden Punkten des ENTWURFS nicht mehr zu Rate gezogen.
- * Alle eingehenden Stellungnahmen müssen bei der Neubearbeitung des ENTWURFS berücksichtigt werden.

HAUPTKRITIKPUNKTE

1. Auf *sechs Semester reduzierte Studiendauer* bei den Diplomstudien der geisteswissenschaftlichen Fächer:
 - 1.1. Eine solide akademische Ausbildung kann in dieser Zeitspanne nur zum *Baccalaureat*, aber *nicht* bis zum *Magisterium* führen.
 - 1.2. Die *beruflichen Chancen* der Absolventen wären besorgniserregend *schlecht*. Die vom ENTWURF intendierte berufsgerechte Ausbildung kann in diesem Zeitraum auf keinen Fall erreicht werden; eine kostenintensive außeruniversitäre Nachschulung der Absolventen vor bzw. bei Berufsantritt wäre die unausweichliche Konsequenz.
 - 1.3. Weltweit beträgt die Norm für ein *Magisterstudium* mindestens acht Semester! Die durch den ENTWURF entstehende Sonderstellung Österreichs würde das *internationale Prestige* unserer Universitäten irreparabel beeinträchtigen und sowohl die Anerkennung österreichischer akademischer Grade im Ausland als auch die *Mobilität* unserer Absolventen nachhaltig einschränken.
2. *Verzicht auf die Kombinationspflicht* bei den Diplomstudien:
 - 2.1. Die Kombinationspflicht hat sich durch lange Zeit und in vielen Ländern nachweislich sehr gut bewährt.

- 2.2. Die heute häufig kritisierte Einseitigkeit der Ausbildung würde dadurch nur noch weiter verstärkt. *Interdisziplinarität*, *Mehrfachkompetenz* und *Kritikfähigkeit* müssen im ENTWURF als Ausbildungsimperative berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Kombinationspflicht kann durch die Möglichkeit „individueller Studien“ nicht ersetzt werden. Ihr Fehlen würde auch bei diesen eine deutliche Vereinseitigung und Verarmung der Ausbildung darstellen.
- 2.4. Damit reduzieren sich erneut die Berufschancen der Studierenden, die förmlich aus den Geisteswissenschaften hinausgetrieben würden. (Ist das die Absicht der ENTWURF-Entwerfer?)
3. Einführung eines *Verwendungsprofils*, recte „Verwertungs“-profils:
 - 3.1. Die Erstellung eines Verwendungsprofils - wie im ENTWURF vorgesehen - läßt sich in den meisten Fällen gar nicht realisieren. Im übrigen wäre zu prüfen, ob dies mit dem in der österreichischen Verfassung verankerten Grundsatz der prinzipiellen Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar ist. Die im AHStG §1 festgeschriebenen Grundsätze für die Gestaltung der Studien, insbesondere bezüglich der Freiheit der Wissenschaft und Lehre, müssen auch im neuen Studiengesetz aufscheinen.
 - 3.2. Es ist ferner nicht klar, auf Grund welcher *Kompetenzen* Interessensvertreter aus Technik und Wirtschaft sowie die Sozialpartner bei der Erstellung der Studienpläne (z. B. für Kunstgeschichte, Philosophie, Soziologie oder Klassische Philologie) *gestaltend* einzugreifen imstande wären. Jede Einflußnahme der genannten Gruppierungen auf die Gestaltung der Studienpläne ist abzulehnen.
 - 3.3. Offenbar sollen nach diesen Richtlinien die Studierenden an der Universität nicht mehr gebildet, sondern ver-“wertet“ werden. Es handelt sich hier um einen Zug von *absolutistischer Wirklichkeitsfremdheit*, der *inhuman* ist.
4. Besondere Härten für Studierende:
 - 4.1. Durch die Erschwerung der nationalen und internationalen Mobilität sowie der Mobilität zwischen den Studienrichtungen („Umsteigen“) werden schon bestehende Ansätze zu einem verdeckten *Numerus clausus* noch weiter verstärkt.
 - 4.2. Die Einschränkung der freien Prüferwahl gefährdet die Lernfreiheit.
 - 4.3. Unakzeptable Minderung der Berufschancen
 - 4.4. Die Frage der Erstellung eines „Verwendungsprofils“ für die „individuellen Studien“ bleibt ungeklärt.
 - 4.5. Wozu sollen *konkurrenzunfähige* Halbakademiker hervorgebracht werden?
 - 4.6. Der unspezifizierte Magistergrad bei „individuellen Studien“ ist national und international unbrauchbar.
5. Die Kostenberechnung darf nicht der bestimmende Faktor einer Studienreform sein:
 - 5.1. Durch die Verschlechterung der Ausbildungsqualität werden de facto hohe Folgekosten verursacht (z. B. durch Zusatzausbildungen am Arbeitsplatz, Arbeits-

losenunterstützung für Absolventen etc.). Im Verhältnis dazu erscheint die im ENTWURF angeführte Kostenersparnis geradezu lächerlich gering.

- 5.2. Die vorgelegte Kostenberechnung ist in mehreren Punkten fragwürdig. Es geht zum Beispiel nicht an, die durch zwei verschiedene Gesetze (UOG 93 und UniStG) bewirkten Ausgaben gegeneinander aufzurechnen.
- 5.3. Durch die drohende Schwächung der Geisteswissenschaften an den Universitäten mit derzeit noch gar nicht abzuschätzenden Folgen für viele Lebensbereiche ist die Abwanderung von Studierwilligen aus Österreich zu befürchten.

WEITERE PROBLEME

Wegfall von Latein als Studienerfordernis

- * restriktive Zulassungsbestimmungen
- * Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen durch Nichthabilitierte
- * willkürliche Festlegung uniformer Stundenzahlen bei den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen ohne Rücksichtnahme auf fachliche Einzelerfordernisse
- * nur dreistufiges Notensystem (läuft europäischer Entwicklung zuwider)
- * absolute (statt relative) Festsetzung des Ausmaßes bzw. Anteils der Wahlfächer
- * zur Ersetzung von „Geisteswissenschaften“ durch „Kulturwissenschaften“: Gefahr der Deutschtümelei, da im Ausland historische Vorbehalte gegenüber einem ideologisierten deutschen „Kultur“-begriff bestehen.

Vgl. hierzu auch die Stellungnahmen der einzelnen Institute unserer Fakultät sowie im besonderen jene von Frau Ass. Prof. UDoz. Dr. Dorothea Steiner und Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans Goebel.

ZUSAMMENFASSEND

- * Die einseitige Ausrichtung auf technisch-wirtschaftliche Interessen ist wissenschafts- und ausbildungsfremd.
- * Die Anerkennung der österreichischen akademischen Grade im Ausland und die internationale Konkurrenzfähigkeit der Studierenden (z. B. bei ERASMUS und SOKRATES) wären nicht mehr gegeben.
- * Wissenschaftlicher Nachwuchs: bei dieser Ausbildung chancenlos!
- * Sollte dieser ENTWURF tatsächlich als Studiengesetz in Kraft treten, dann wird den Geisteswissenschaften an den österreichischen Universitäten so wie allen mit ihnen Befassten schwerer Schaden zugefügt.

Denn eines ist klar: Nicht Reform, sondern Destruktion findet hier statt!

Universität Salzburg
Institut für Romanistik

Salzburg, den 7.11.1995
Akademiestraße 24

Stellungnahme
der
Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik
zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

0. Präambel

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik stellt **einstimmig** fest, daß der Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten in der vorgelegten Form unannehmbar ist. Die Fülle von falschen Behauptungen, unsinnigen Vorschlägen und fehlerhaften Berechnungen, von denen der Entwurf nur so strotzt, legen den Verdacht nahe, daß in der Vorbereitungsphase entweder keine Geisteswissenschaftler, geschweige denn Romanisten, beteiligt waren oder aber deren Einwände nicht berücksichtigt wurden.

Die Studienkommission stellt weiter einstimmig fest, daß der vorliegende Entwurf nicht verbesserungsfähig ist und daher zurückgezogen werden muß. Sie erklärt ihre Bereitschaft, an der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes, unter Berücksichtigung notwendiger Reformen, nicht aber unter dem Diktat des Rotstiftes, mitzuwirken.

1. Stellungnahme

Der Protest der Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik richtet sich

im allgemeinen gegen die Entwertung der geisteswissenschaftlichen Fächer, wie sie in der Verkürzung der Studiendauer auf sechs Semester und in der Abschaffung der Kombinationspflicht zum Ausdruck kommt
(siehe 2.1.)

und

im besonderen gegen die institutionelle Zerschlagung des Faches Romanistik, die Entwertung der romanistischen Einzelstudiengänge (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch) und die Liquidierung der romanischen Kleinsprachen (Katalanisch, Rätoromanisch, Okzitanisch, Sardisch usw.)
(siehe 2.2.)

Die Studienkommission ist nach eingehender Diskussion einstimmig zu der Überzeugung gekommen, daß die vorgeschlagenen Änderungen

weder europakonform, noch arbeitsmarkttauglich, noch wirtschaftlich sind
(siehe 3.)

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik erklärt ausdrücklich, daß sich alle Mitarbeiter, im Bewußtsein der Verantwortung für ihre Fächer und für ihre Studierenden, außerstande sehen würden, an der Exekution eines Gesetzes mitzuwirken, das die hier inkriminierten Bestimmungen in dieser oder ähnlicher Form vorschreibt.

2. Argumentation

Die Argumente, welche die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik gegen den Entwurf des UniStG in Feld führt, sind allgemeiner und fachspezifischer Natur. Die **allgemeinen** Argumente, die insbesondere den Status der geisteswissenschaftlichen Fächer betreffen, werden im folgenden, unter Verweis auf die ausführlicheren Stellungnahmen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sowie der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien, denen sich die Studienkommission einstimmig und vollinhaltlich anschließt, knapp aufgeführt (siehe 2.1.). Die **fachspezifischen** Argumente gegen die Zerschlagung des Faches Romanistik werden, wie es der Aufgabenstellung der Studienkommission entspricht, im folgenden ausführlicher dargestellt werden (siehe 2.2.)

2.1. Wider die Entwertung der Geisteswissenschaftlichen Fächer

2.1.1. Verkürzung der Studiendauer auf 6 Semester

Der Entwurf des UniStG nimmt die in 'kulturwissenschaftliche' Fächer¹ umbenannten geisteswissenschaftlichen, nämlich philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächer aus dem Verbund aller übrigen universitären Fächer heraus. Als einzige unter sieben erfaßten Gruppen von Studien (UniStG Teil B, 2.) wird ihnen zugemutet, Studierende in einer Studiendauer von nur sechs Semestern zum akademischen Grad eines Magisters führen zu können. Damit werden sie im nationalen Rahmen unter das Niveau von Fachhochschulstudien, im internationalen Rahmen auf das Niveau von Baccalaureatsstudien abgesenkt.

In keinem anderen europäischen Land ist ein Magisterium mit einem kürzeren als einem vierjährigen Studium zu erwerben; dreijährige Studien werden international mit dem niedrigeren Grad des Baccalaureats oder Lizenziats bewertet.² Ein Magisterium nach nur dreijähriger Ausbildung wäre im internationalen Vergleich ein Etikettenschwindel und würde unweigerlich zu einer massiven Benachteiligung der österreichischen Studierenden im Rahmen der europäischen Mobilitätsprogramme (ERASMUS, jetzt SOCRATES u.ä.) sowie der österreichischen Absolventen bei späteren Bewerbungen im In- und Ausland führen.³

2.1.2. Abschaffung der Kombinationspflicht

Im Bereich der geisteswissenschaftlichen Fächer, die traditionell nicht für bestimmte Berufe ausbilden (und dies eingedenk der Vielfalt der bestehenden und sich ständig ändernden Berufsmöglichkeiten auch in Zukunft nicht können werden), bot die bestehende Kombinationspflicht den Studierenden die Möglichkeit, mit einer auf ihre Begabungen und Interessen individuell abgestimmten (und dennoch in sorgfältig organisierte Studienpläne eingebundenen, mit einem anerkannten Abschluß versehenen) Fächerwahl den Chancen und Risiken eines diversifizierten Arbeitsmarktes zu begegnen.

Während in den übrigen europäischen Ländern, wie Frankreich, den Niederlanden oder Deutschland, seit mehreren Jahren neue Studiengänge eingerichtet werden, die, im Interesse der Arbeitsmarktauglichkeit der Absolventen, zusätzliche Kombinationsmöglichkeiten schaffen (z.B. wirtschaftswissenschaftliche oder juristische und neuphilologisch-kulturkundliche

¹ Zur Problematik des 'deutschtümelnden' Kulturbegriffs, siehe Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, S. 3.

² Siehe hierzu die Stellungnahme von Prof. Dr. Holger M. Klein (Salzburg), S. 4.

³ Siehe hierzu die Stellungnahme der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien, S. 2-3.

Studien; medienwissenschaftliche und philologisch-historisch-kulturkundliche Studien), sollen die österreichischen Studierenden ihr Studium auf *eine* Begabung und auf *ein* mögliches Berufsfeld verengen. Die im Entwurf des UniStG (§ 32) vorgesehene Möglichkeit von Diplomstudien als "individuellen Studien" muß als zynische Abwälzung der Verantwortung für die Studienorganisation auf die Studierenden gewertet werden: Während den Universitäten weitere Fesseln bei der Gestaltung der Studienpläne angelegt werden (durch die Pflicht zur Arbeitsmarktanalyse und der Abstimmung mit der Wirtschaft sowie Berufs- und Interessenverbänden), wird dem auf sich allein gestellten Studenten zugetraut, ganz individuell einen sinnvollen Studienplan zu organisieren

Die Abschaffung der Kombinationspflicht führt im Ergebnis (ebenso wie die Verkürzung der Studiendauer) zu einer Diskriminierung der österreichischen Absolventen, denn es liegt auf der Hand, daß, um ein Beispiel zu geben, ein österreichischer Absolvent mit einer dreijährigen Baccalaureatsausbildung im Fach Französisch einem deutschen Magister mit Abschluß in Französisch, Italienisch und einem verkürzten wirtschaftswissenschaftlichen Studium bei nahezu allen denkbaren Bewerbungskonstellationen hoffnungslos unterlegen ist

Im übrigen widerspricht die Abschaffung der Kombinationspflicht der wiederholten Forderung des Entwurfs zum UniStG nach der Schaffung von "Verwendungsprofilen". Mögliche 'Verwendungsprofile' in den geisteswissenschaftlichen Fächern lassen sich, wie internationale Erfahrungen zeigen, gerade nicht fachspezifisch, sondern allein durch Fächerkombination erstellen

2.1.3. Trennung von Diplom- und Lehramtsstudien

Die bisher bestehende Parallelisierung von Diplom- und Lehramtsstudien in Fächern, die beide Abschlußmöglichkeiten zulassen, hat zwei unschätzbare Vorteile: Zum einen können die Studierenden in jeder Studienphase von den Diplom- auf die Lehramtsstudien (und umgekehrt) umsteigen und somit flexibel auf Studienanforderungen und Arbeitsmarktanalysen reagieren, zum anderen können Diplom- und Lehramtsstudenten im allgemeinen ein und dieselben Lehrveranstaltungen besuchen

Die 'de facto' vorgezeichnete Trennung von sechssemestrigen Ein-Fach-Studien und achtsemestrigen (kombinationspflichtigen) Lehramtsstudien bedeutet nicht nur eine erhebliche Einschränkung studentischer Wahlmöglichkeiten, sondern vor allem eine erhebliche finanzielle Zusatzbelastung. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, daß, wieder um ein Beispiel zu geben, ein Student, der in einem achtsemestrigen Lehramtsstudium Französisch und Englisch studiert, die wesentlich intensiveren Sprachkurse erfolgreich besuchen kann, die einem Studenten angeboten werden müssen, der in einem sechssemestrigen Diplomstudium ausschließlich Französisch studiert. Es müßten also, ganz gegen die Intention des Gesetzesentwurfs, zusätzliche Lehrstunden angeboten werden, was je nach Studienfach zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen würde

Im übrigen muß auch in diesem Punkt darauf hingewiesen werden, daß eine Trennung in der Organisation zwischen Lehramts- und Diplomstudien in Fächern, die beide Möglichkeiten zulassen, im internationalen Vergleich, vor allem aber im Vergleich mit dem dem österreichischen am engsten verwandten deutschen Universitätssystem völlig isoliert dasteht und ohne Not mit einer bewährten Praxis bricht

2.1.4. Weitere Einwände

Die Tatsache, daß die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik auf weitere allgemeine, d.h. nicht fachspezifische Paragraphen des Entwurfs nicht eigens eingeht (Stichworte: § 4 Verwendungsprofil, § 14 Sprachkenntnisse, § 16 Besondere Universitätsreife [Latein!], § 43 Besondere Voraussetzungen [Berechtigung zum Besuch aller übrigen Lehrveranstaltungen aller Fächer], § 45 Notenskala, § 62 Rechtsschutz [Tonträger], § 63

Diplomarbeiten [Zulassung von nicht-habilitierten Universitätslehrern] u.a.m.), bedeutet nicht, daß sie sie für unbedenklich halt oder ihnen zustimmt. Vielmehr schließt sich die Studienkommission in all diesen Punkten einstimmig den ausführlichen Stellungnahmen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg und der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien an.

2.2. Wider die institutionelle Zerschlagung des Faches Romanistik, die Entwertung der romanistischen Einzelstudiengänge und die Liquidierung der romanischen Kleinsprachen

2.2.1 Abschaffung der Kombinationspflicht

Die Abschaffung der Kombinationspflicht würde den Tod der nunmehr rund 150 Jahre alten Disziplin 'Romanistik' bedeuten, die eine im Ausland vielfach bewunderte Tradition der deutschsprachigen Hochschullandschaft darstellt. Der Vorteil dieses organisatorisch und studienpädagogisch bewahrten Verbundstudiums liegt in der inhaltlichen Vernetzung verwandter Sprach-, Literatur- und Kulturbereiche, die den Studierenden eine mehrgleisige, diversifizierte Ausbildung (und damit entsprechend bessere Berufschancen) ermöglicht. In dem Maße, in dem der europäische Einigungsprozeß voranschreitet, wird diese Mehrfachkompetenz, die im Fach 'Romanistik' von vornherein angelegt ist und nicht erst, wie in anderen Studiengängen, durch Kombinationen geschaffen werden muß, mit Sicherheit weiter, an Bedeutung gewinnen. Die Vorstellung, daß ein österreichischer Französisch-Baccalaureat (oder Sechs-Semester-'Magister') gegenüber den Mehrfachkompetenzen holländischer, dänischer oder deutscher Bewerber konkurrenzfähig sein könnte, ist illusionär.

Die geplante Aufteilung der Romanistik in autonome Studienrichtungen übersieht, daß die bisherige Vereinigung von Lehre und Forschung mehrerer romanischer Sprachen, Literaturen und Kulturen in einem Kopf ein überaus rationelles und kostengünstiges Verfahren ist. Die Lehrenden im Bereich der Romanistik sind aufgrund ihrer Ausbildung traditionell in mindestens zwei Kulturbereichen einsetzbar. Würde diese Tradition mutwillig zerstört werden, so müßten in Zukunft für jede einzelne romanische Sprache mindestens je zwei Ordinariate (für Literaturwissenschaft und für Linguistik) mit den dazugehörigen, entsprechend spezialisierten Assistentenstellen eingerichtet werden. Sollte dies an den erwartbaren hohen Kosten scheitern, könnten weniger häufig gewählte romanische Sprachen und Kulturen (Rumänisch, Portugiesisch) nicht mehr unterrichtet werden, was nicht nur bedauerlich, sondern im Hinblick auf die Öffnung nach Osten (Rumänien) oder die Märkte in Lateinamerika (Brasilien) höchst kurzsichtig wäre.

Die institutionelle Zerschlagung der Romanistik wird weiter die Liquidierung der romanischen Kleinsprachen (Katalanisch, Rätoromanisch, Okzitanisch, Sardisch usw.) zur Folge haben, da sie in Hinkunft weder personell noch inhaltlich, weder in Forschung noch in Lehre an bestehende Strukturen institutionell angebunden werden können. Die Abschaffung kultureller Vielfalt scheint freilich durchaus in der Logik eines Gesetzesentwurfs zu liegen, der den langfristigen Effekt einer stärkeren Vernetzung Österreichs mit den romanischen Kulturen kurzfristigen Spareffekten opfert.⁴

2.2.2. Ein-Fach-Studium, Höchststundenzahlen und Ergänzungsprüfung Latein

Die Einführung eines sechssemestrigen Ein-Fach-Studiums geht völlig an den realen Bedingungen vorbei, unter denen sich der Erwerb einer modernen Fremdsprache in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Studium der entsprechenden Kultur, Literatur und Sprache vollzieht. Die Mehrzahl der universitär gepflegten romanischen Sprachen werden an

⁴ Zur 'Milchmädchenrechnung' des UniStG (Erläuterungen), siehe die Stellungnahme der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien, S. 2.

den Gymnasien nicht oder kaum unterrichtet, so daß an den Universitäten zunächst die Sprachkompetenz vermittelt werden muß, die Voraussetzung für den Eintritt in das wissenschaftliche Studium der entsprechenden Kultur, Sprache und Literatur ist, der sprachpraktische Kenntnisstand muß bis zur Abschlußprüfung parallel zur wissenschaftlichen Ausbildung stetig ausgebaut und durch einen wenigstens einsemestrigen Auslandsaufenthalt gefestigt werden. Die Zeitabläufe, die dem wissenschaftlichen Studium einer romanischen Sprache derzeit in Österreich und im europäischen Ausland zugrunde liegen, lassen sich aus studienpädagogischen und inhaltlichen Gründen auch durch Intensivierung (Ein-Fach-Studium) nicht auf einen Stand verkürzen, der den internationalen Erfahrungswert von acht Semestern unterschreitet. Es sei denn, der Gesetzesentwurf wolle den bewährten Nexus von wissenschaftlichem Studium und hochwertiger Sprachausbildung opfern.

Im Bereich des Lehramtsstudiums erscheinen die "abschließend festgelegten" Höchststundenzahlen für die Studienrichtungen des Faches Romanistik unverständlich, wenn man sie zu den Höchstzahlen anderer Fächer in Relation setzt. So sind die französische und die italienische Sprache, Literatur und Kultur mit nur 48 Stunden offenbar leichter als die spanische mit 56 Stunden, ganz zu schweigen vom Serbokroatischen mit 65 Stunden und vom Lateinischen, das mit 86 Stunden noch schwieriger scheint als das Altgriechische mit 78 Stunden, obwohl es doch im Unterschied zum Französischen, Italienischen, Spanischen usw. an den österreichischen Gymnasien wesentlich häufiger und intensiver gelehrt wird. Die Absurdität dieser inhaltlich durch nichts gerechtfertigten Diskrepanzen liegt auf der Hand. Für die Studienrichtungen Französisch, Italienisch und Spanisch ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Entwurf nicht einmal den status quo berücksichtigt, der für das Erstfach in Salzburg derzeit 54 Stunden beträgt (Erst- und Zweitfach: 106 Stunden).

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik hält es demgegenüber für notwendig, daß bei der Berechnung der Höchststundenzahlen auf die Tatsache Rücksicht genommen wird, daß die Studierenden der romanistischen Fächer, anders als Studierende der Germanistik oder der Anglistik, zum überwiegenden Teil die Sprachkenntnisse, die sie zum wissenschaftlichen Studium befähigen, erst an der Universität erwerben. Für den grundlegenden Spracherwerb und den zu einem späteren Zeitpunkt notwendigen, mindestens einsemestrigen Auslandsaufenthalt sind zusätzliche Stundenrahmen anzusetzen, die entsprechend höher liegen müssen als in Fächern, die von anderen Voraussetzungen ausgehen können.

Im übrigen ist gegen den Wegfall der Ergänzungsprüfung Latein scharfsten zu protestieren. Aus der Sicht der Romanistik als der Wissenschaft von den neu-lateinischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, sind Latein-Kenntnisse - und sei es nur in der rudimentären Form des Kleinen Latinums - absolut unverzichtbar. Dies umso mehr, als die romanistischen Einzeldisziplinen nach dem Entwurf des Ministeriums in Zukunft vertiefter als bisher studiert werden sollen.

In Zusammenfassung der fachspezifischen Argumente protestiert die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik entschieden dagegen, daß durch die Abschaffung der Kombinationspflicht, die Einführung des Ein-Fach-Studiums, die vorgesehenen Höchststundenzahlen, die Abschaffung der Ergänzungsprüfung Latein

- zum einen **das traditionsreiche (und im Sinne einer guten Tradition bewährte, nämlich effiziente) Fach Romanistik zerschlagen wird und die romanischen Kleinsprachen**, die bisher unter dem Dach einer Verbunddisziplin in Forschung und Lehre ihren angemessenen Platz fanden, in Zukunft **aus der österreichischen Hochschullandschaft verschwinden werden**,
- zum anderen **die romanistischen Einzelstudiengänge** (Italienisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch) in inhaltlicher Hinsicht und im Hinblick auf den Arbeitsmarkt **entwertet werden**.

3. Zusammenfassung

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik stellt fest, daß die im UniStG vorgeschlagenen Maßnahmen und Änderungen **weder europakonform, noch arbeitsmarkttauglich, noch wirtschaftlich** sind. Im Gegenteil. Die zur Unterstützung des Studiendekans zu schaffenden Stellen im Bereich der Administration werden mit einer Senkung des Standards im Bereich der Lehre (im wörtlichen Sinne) 'be-zahlt', die Trennung der Lehramts- von den Diplomstudien wird die Einrichtung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen (und damit hohe Kosten) erforderlich machen; die unterqualifizierten Absolventen österreichischer Diplomstudien werden im nationalen und europäischen Maßstab gegenüber besser qualifizierten Bewerbern aus anderen Ländern benachteiligt sein und als Arbeitslose die Staatskasse belasten

Die genannten Einwände gegen die Entwertung der geisteswissenschaftlichen Fächer im allgemeinen und gegen die Zerschlagung der Romanistik im besonderen lassen sich unter den Schlagworten

Isolierung der österreichischen Universitäten im internationalen Maßstab, Verlust der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Absolventen und, als Folge, Anstieg der Arbeitslosenzahlen, Kostenexplosion durch unberücksichtigte Folgen des Gesetzentwurfs

zusammenfassen

Die Studienkommission für die Studienrichtung Romanistik kündigt ihren entschiedenen Widerstand für das Fall an, daß der Entwurf für das Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) nicht unverzüglich zurückgezogen wird.